

Geschäftsverzeichnismrn.
693, 696 und 697
Urteil Nr. 35/95
vom 25. April 1995

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 14, 16, 17, 18 und 20 des Dekrets der Flämischen Region vom 14. Juli 1993 zur Gründung des Kiesfonds und zur Regelung der Kiesgewinnung, erhoben von der Ciments d'Obourg AG, der Henri Brock et ses fils AG und der Readymix-Belgium AG.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern L.P. Suetens, L. François, P. Martens, J. Delruelle und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

A. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 24. März 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 25. März 1994 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigklärung - mindestens der Artikel 14, 16, 17 und 18 - des Dekrets der Flämischen Region vom 14. Juli 1993 zur Gründung des Kiesfonds und zur Regelung der Kiesgewinnung, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. Oktober 1993, erhoben von der Ciments d'Obourg Aktiengesellschaft, mit Gesellschaftssitz in 7034 Obourg, rue des Fabriques 2.

Diese Rechtssache wurde unter der Geschäftsverzeichnisnummer 693 eingetragen.

B. Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 12. April 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 13. April 1994 in der Kanzlei eingegangen sind, wurden Klagen auf Nichtigklärung der Artikel 16 und 20 des vorgenannten Dekrets erhoben von der Henri Brock et ses fils Aktiengesellschaft, mit Gesellschaftssitz in 4020 Lüttich-Bressoux, rue Foidart 85, bzw. der Readymix-Belgium Aktiengesellschaft, mit Gesellschaftssitz in 3500 Hasselt, Kolonel Dusartplein 1-3, Bk. 2.

Mit denselben Klageschriften beantragten die klagenden Parteien ebenfalls die einstweilige Aufhebung der vorgenannten Bestimmungen beantragt. Diese Klagen auf einstweilige Aufhebung wurden durch Urteil Nr. 63/94 vom 14. Juli 1994, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. September 1994, zurückgewiesen.

Diese Rechtssachen wurden unter den Geschäftsverzeichnisnummern 696 und 697 eingetragen.

II. Verfahren

a) *In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 693*

Durch Anordnung vom 25. März 1994 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 28. Juni 1994 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 24. März 1995 verlängert.

b) *In den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 696 und 697*

Durch Anordnungen vom 13. April 1994 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzungen bestimmt.

Durch Anordnung vom 21. April 1994 hat der vollzählig tagende Hof die beiden Rechtssachen verbunden.

Durch Anordnung vom 28. Juni 1994 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 12. April 1995 verlängert.

c) *In den drei Rechtssachen*

Durch Anordnung vom 14. Juli 1994 hat der vollzählig tagende Hof die Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 693 und die bereits verbundenen Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 696 und 697 verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 17. August 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. August 1994.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 3. Oktober 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Flämischen Regierung, place des Martyrs 19, 1000 Brüssel, mit am 6. Oktober 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 22. November 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Ciments d'Obourg AG, mit am 2. Dezember 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Readymix-Belgium AG, mit am 20. Dezember 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Henri Brock et ses fils AG, mit am 20. Dezember 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Flämischen Regierung, mit am 26. Dezember 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 28. Februar 1995 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 24. September 1995 verlängert.

Durch Anordnung vom 1. März 1995 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 21. März 1995 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 2. März 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 21. März 1995

- erschienen

. RA J. de Suray und RA K. Erard, in Brüssel zugelassen, für die Ciments d'Obourg AG,

. RA P. Cox und RA Y. Daenen, in Tongern zugelassen, für die Henri Brock et ses fils AG und die Readymix-Belgium AG,

. RA B. Cambier, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

. RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter L. François und H. Coremans Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Die Artikel 14, 16, 17, 18 und 20 des Dekrets der Flämischen Region vom 14. Juli 1993 zur Gründung des Kiesfonds und zur Regelung der Kiesgewinnung bestimmen folgendes:

« Art. 14. § 1. Zum 1. Januar 2006 wird jede Kiesgewinnungstätigkeit in der Provinz Limburg eingestellt.

§ 2. Die Inhaber einer Genehmigung entfernen sämtliche Ausrüstungen und Anlagen aus den betroffenen Gebieten vor dem 1. Juli 2006. Bei solchen, die für Umstrukturierungsarbeiten dienen, kann eine Ausnahme gemacht werden.

§ 3. Bei der Ausstellung der erforderlichen Genehmigungen dürfen die Genehmigungsfristen für die verschiedenen Tätigkeiten die jeweiligen Stichtage nicht überschreiten.

Art. 16. § 1. Alle zwei Jahre bestimmt die Flämische Regierung die gesamte Produktionsquote für Kiesgewinnung, um den systematischen und schrittweisen Abbau des Kiesgewinnungssektors bis zum 1. Januar 2006 zu verwirklichen.

Die Flämische Regierung verteilt die zweijährliche Produktionsquote unter die Inhaber der zur Nutzung einer Kiesgrube notwendigen Genehmigungen im Verhältnis zum durchschnittlichen Produktionsvolumen der Produktionsjahre, die während einer Zeitspanne von 15 Jahren vor den Jahren, auf die sich die Produktionsquote bezieht, am repräsentativsten sind.

Abweichend von diesem Grundsatz kann ein begrenzter Teil der zweijährlichen Produktionsquote auf Unternehmen übertragen werden, die am 1. Januar 1991 Besitzer von Grundstücken waren, die zu diesem Zeitpunkt in einer Gewinnungszone lagen, die der Gewinnung von Kies zugewiesen werden konnte, oder ein Nutzungsrecht für derartige Grundstücke besaßen. Eine derartige Abweichung kann nur unter folgenden Bedingungen erteilt werden:

- Ein Antrag auf Zuweisung eines Anteils der zweijährlichen Produktionsquoten ist dem flämischen Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Bodenschätze gehören, innerhalb von sechs Monaten nach der ersten Veröffentlichung der Produktionsquoten im *Belgischen Staatsblatt* zu unterbreiten.
- Die Bewertung wird aufgrund der Erfahrung auf dem Gebiet der Kiesgewinnung sowie aufgrund der finanziellen und technischen Möglichkeiten des Unternehmens durchgeführt.
- Der zugewiesene Anteil der Produktionsquote übersteigt nicht die Kiesmengen, die in den vorgenannten Grundstücken vorhanden sind.
- Das Eigentums- und/oder Nutzungsrecht muß amtlich registriert sein.
- Das Unternehmen hat bei der Verabschiedung des Dekrets keine Kiesgewinnung mit Anrecht auf eine Produktionsquote.

Wenn ein Inhaber Träger von mehr als einer Genehmigung für den Kiesabbau ist, wird die Quote für jede Kiesgewinnungszone einzeln berechnet und zugeteilt.

Der nach Ablauf der zweijährigen Zeitspanne ungenutzte Anteil einer Produktionsquote kann nur im Falle höherer Gewalt auf die nächste zweijährige Zeitspanne übertragen werden.

Die Flämische Regierung unterscheidet bei der Festlegung der Produktionsquoten zwischen Grubenkies und Talkies.

§ 2. Die in § 1 genannten Produktionsquoten werden vor dem 1. Dezember vor der zweijährigen Zeitspanne, auf die sie sich beziehen, im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht. Die Produktionsquoten, die sich auf die erste zweijährige Zeitspanne beziehen, werden spätestens einen Monat nach Veröffentlichung des vorliegenden Dekrets veröffentlicht.

§ 3. Ein Inhaber von Genehmigungen für den Kiesabbau ist berechtigt, einem anderen Inhaber die ihm zugeteilten Produktionsquoten ganz oder teilweise abzutreten. Eine derartige Abtretung ist dem Kiesausschuß bei sonstiger Nichtigkeit binnen fünf Werktagen nach der Abtretung zu notifizieren.

§ 4. Im Falle der Überschreitung der zugeteilten Produktionsquote ist die Flämische Regierung berechtigt, die Genehmigung für den Kiesabbau für eine durch sie bestimmte Zeit auszusetzen. Wird die Produktionsquote um mehr als 20 Prozent überschritten, ist die Regierung berechtigt, die Genehmigung für den Kiesabbau endgültig zu entziehen oder die Produktionsquote für die darauffolgende zweijährige Zeitspanne um die Hälfte zu verringern. In jedem Fall wird die überhöhte Kiesproduktion von zwei Kalenderjahren von der Produktionsquote der nächsten zweijährigen Zeitspanne abgezogen.

Art. 17. § 1. Die Flämische Regierung ergreift die Initiative zur Abänderung der betreffenden Sektorenpläne. Sie läßt eine Umweltbelastungsstudie - unter Berücksichtigung der öko-hydrologischen Aspekte - zur Bestimmung der ökologisch wertvollen Zonen durchführen. Daneben wird eine Studie zur Bestimmung der Kiesvorkommen, deren Gewinnung wirtschaftlich und umwelttechnisch zu vertreten ist, durchgeführt. Die Kosten der Studie gehen zu Lasten des Kiesfonds.

§ 2. Die Reservezonen, die Kiesgewinnungszonen und die Ausweitungszonen werden durch die gemäß § 1 abgeänderten Sektorenpläne bestimmt, genauso wie ihre spätere Zweckbestimmung unter Berücksichtigung des Strukturplans im Sinne von Artikel 10.

Die Kiesgewinnungszonen sind die Gebiete, wo zum Zeitpunkt der Festlegung des betreffenden Sektorenplanentwurfs die genehmigte Kiesgewinnung erfolgt bzw. erfolgen darf.

Genehmigungen für die Kiesgewinnung werden gemäß den geltenden Gesetzen, Dekreten und Erlassen beantragt.

Eine Genehmigung für die Kiesgewinnung bezüglich einer Ausweitzungszone kann nur dann gewährt werden, wenn die Kiesgewinnungszone, deren Ausweitung sie darstellt, erschöpft ist.

§ 3. Die Regionale Entwicklungsgesellschaft erwirbt durch Kauf oder Enteignung, auf verbindliches Gutachten des Kiesausschusses, das Eigentum an den in den abgeänderten Sektorenplänen bestimmten Reservezonen, die sich in der Provinz Limburg befinden, sowie an den für die Neugestaltung benötigten Randzonen.

Art. 18. Kiesgewinnungsgenehmigungen für neue Kiesgewinnungszonen können nur dann gewährt werden, wenn:

1° der betreffende Sektorenplan gemäß Artikel 17 abgeändert wurde;

2° die betreffende Zone auf dem abgeänderten Sektorenplan entweder als Kiesgewinnungszone oder als Ausweitzungszone gekennzeichnet ist;

3° was die Provinz Limburg anbelangt, die Regionale Entwicklungsgesellschaft das Eigentum an der betreffenden Zone erworben und mit dem Betreiber eine Konzessionsvereinbarung abgeschlossen hat;

In der Kiesgewinnungsgenehmigung für neue Gewinnungszonen wird die genaue spätere Zweckbestimmung dieser Gewinnungszonen angegeben, so wie sie im Rahmen des Strukturplans im Sinne von Artikel 10 und im Sektorenplan vorgesehen ist.

Die Konzessionsvereinbarung, auf die sich Absatz 1 3° bezieht, erlischt von Rechts wegen bei Ablauf oder Entziehung der Kiesgewinnungsgenehmigung.

Art. 20. § 1. Unter Berücksichtigung der ihnen zugeteilten Produktionsquote wird den Inhabern einer in Ausführung von Artikel 16 zugeteilten Produktionsquote für jene Zonen, die den Kiesgewinnungszonen oder den Ausweitzungszonen gemäß Artikel 19 zugeordnet wurden, ein Ziehungsrecht eingeräumt. Das Ziehungsrecht jedes Inhabers wird durch die Flämische Regierung veröffentlicht. Es ist abtretbar.

Eine derartige Abtretung ist dem Kiesausschuß bei sonstiger Nichtigkeit binnen fünf Werktagen nach der Abtretung zu melden.

Wenn ein Inhaber Träger von mehr als einer Genehmigung für den Kiesabbau ist, wird das Ziehungsrecht für jede Kiesgewinnungszone einzeln berechnet und zugeteilt.

§ 2. Die Flämische Regierung regelt die Ausübung der Ziehungsrechte und die Zuteilung neuer Kiesgewinnungszonen in den Reservezonen auf die Inhaber einer Genehmigung für den Kiesabbau, die von ihrem Ziehungsrecht Gebrauch gemacht haben.

§ 3. Die Ausübung eines Ziehungsrechts entbindet seinen Inhaber nicht der Pflicht, die für den Kiesabbau notwendigen Genehmigungen für die in den Reservezonen gelegenen, betreffenden Zonen einzuholen. »

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Klagen

Klageschrift der Ciments d'Obourg AG, klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 693

A.1.1. Die Ciments d'Obourg AG liefere Baumaterialien und Kies, die in Belgien für das Baugewerbe nötig seien, und besitze Grundstücke, die wegen ihres Kiesgehaltes (gemäß vom Staat durchgeführten Studien) erworben worden seien und in Maasmechelen im Gebiet des Sektorenplans « Limburger Maasland » gelegen seien. Dieser durch den königlichen Erlaß vom 1. September 1980 genehmigte Sektorenplan, der die Kiesgewinnung auf den der klagenden Partei gehörenden Grundstücken untersagt habe und auf dessen Grundlage ihr die Gewinnungsgenehmigung verweigert worden sei (Erlaß der Flämischen Regierung vom 18. März 1982), sei auf Antrag der klagenden Partei vom Staatsrat für nichtig erklärt worden (Urteil Nr. 41.263 vom 3. Dezember 1992).

A.1.2. Die Einstellung jeglicher Kiesgewinnung, die durch das Dekret angeordnet worden sei, werde das Baugewerbe in gravierender Weise beeinträchtigen und bedrohe die spezialisierten Unternehmen in Limburg sowie das belgische Baugewerbe mit Betriebsschließungen. Die klagende Partei weise das Interesse an der

Nichtigkeitsklärung des angefochtenen Dekrets nach, soweit dieses die Kiesgewinnung für Gesellschaften, « die keine in der Vergangenheit erworbene Erfahrung unter Beweis stellen können » verbiete, wohingegen ihr seit dem 1. September 1980 jegliche Gewinnungsgenehmigung verweigert worden sei.

Klageschrift der Henri Brock et ses fils AG, klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 696

A.2.1. Die klagende Partei sei seit 1920 im Bereich der Kiesgewinnung tätig. Sie sei eine Tochtergesellschaft der Readymix-Belgium AG (klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 697), für die sie den Kies produziere, der für die Fertigung von Fertigbeton und ähnlichen Erzeugnissen erforderlich sei.

Am 15. September 1981 habe sie die Regionale Entwicklungsgesellschaft Limburg gebeten, ihr das Recht zu gewähren, in der Reservezone in Neeroeteren Kies abzubauen. Bei verschiedenen Kontakten mit politischen Entscheidungsträgern sei der klagenden Partei stets erklärt worden, daß der Erwerb eines Eigentumsrechts an einem Grundstück keineswegs eine unerläßliche Voraussetzung für die Erlangung des Rechts auf Kiesgewinnung darstelle. Demzufolge habe sie auf den Kauf eines Grundstücks verzichtet; sie sei also erstaunt gewesen, als sie das angefochtene Dekret zur Kenntnis genommen habe.

A.2.2. Falls die Artikel 16 und 20 des Kiesdekrets nicht für nichtig erklärt würden, so würde die klagende Partei endgültig die Möglichkeit verlieren, in der Provinz Limburg Kies abzubauen. Infolge der Bestimmungen von Artikel 16 des Kiesdekrets werde die klagende Partei nämlich als Neuling betrachtet werden, da sie zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Dekrets nicht über eine Gewinnungsgenehmigung in Limburg verfügt habe (Artikel 16 § 1 Absatz 2) und sie am 1. Januar 1991 weder Besitzerin noch Inhaberin eines Gewinnungsrechts für eine der für die Kiesgewinnung bestimmten Zonen gewesen sei (Artikel 16 § 1 Absatz 3). Sie verfüge dennoch über das nötige Know-how, sie besitze ein spezialisiertes Unternehmen in Wallonien und habe enge Kontakte zu Limburg, wo der Sitz ihrer Muttergesellschaft sich befinde. Sie weise also das erforderliche Interesse auf.

Klageschrift der Readymix-Belgium AG, klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 697

A.2.3. Die Readymix-Belgium AG sei auf die Erzeugung und den Verkauf von Fertigbeton und ähnlichen Produkten spezialisiert und besitze Betonzentralen an verschiedenen Orten. Sie sei ebenfalls eine Holdinggesellschaft, die mehrere Gesellschaften umfasse (welche die R.M.C. Group Belgique bilden würden), darunter die Brock AG - klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 696 -, die durch ihre Kiesgruben in Wallonien den Kies produziere, den die Readymix-Belgium AG benötige.

Da die Betonproduktion der klagenden Partei weitgehend vom Kies abhängig sei, habe sie zusammen mit ihrer Tochtergesellschaft, der Brock AG - in deren Namen die politischen Kontakte angeknüpft worden seien -, versucht, das Kiesgewinnungsrecht in Limburg zu erhalten. Ob die Genehmigung nun der klagenden Partei selbst oder deren Tochterunternehmen gewährt werde, sei schließlich unerheblich, denn in Anbetracht der vertikalen Bindung zwischen der klagenden Partei als Muttergesellschaft und der Brock AG als Tochtergesellschaft habe die klagende Partei sicherstellen können, über den nötigen Kies für die Fortführung der Betonproduktion verfügen zu können, auch wenn das Recht nur der Brock AG gewährt worden wäre.

Man habe ihr versichert, daß sie eine Genehmigung erhalten könne, ohne daß diese vom Erwerb eines Eigentumsrechts bezüglich eines Grundstücks abhängig wäre, und auch sie sei vom angefochtenen Dekret überrascht worden.

A.2.4. Ihr Interesse an der Nichtigerklärung der Artikel 16 und 20 des Dekrets könne nicht in Abrede gestellt werden, da sie, genauso wie die Brock AG, als Neuling betrachtet werde und die Möglichkeit verlieren werde, in der Provinz Limburg Kies abzubauen, wohingegen diese Tätigkeit für sie gar kein nennenswertes Problem darstelle, und zwar in Anbetracht ihrer finanziellen Möglichkeiten, ihres Know-how und desjenigen ihrer Tochtergesellschaft.

Schriftsatz der Flämischen Regierung

A.3.1. Da die klagenden Parteien nicht die Veröffentlichung ihrer Satzungen im *Belgischen Staatsblatt* und die rechtzeitig gefaßten Klageerhebungsbeschlüsse ihrer jeweils zuständigen Organe unter Beweis stellen würden, seien die Klagen unzulässig.

A.3.2. Unzulässig wegen fehlenden Interesses seien die Klagen von

- der Ciments d'Obourg AG, die sich auf « die gravierende Beeinträchtigung des Baugewerbes », « die Bedrohung der in Limburg ansässigen spezialisierten Unternehmen mit Betriebsschließungen », « die allgemeine Bedrohung für das gesamte belgische Baugewerbe » und « das nationale Problem » berufe und nur ein abstraktes und unpersönliches Interesse aufweise, das der Popularklage entspreche;

- der Henri Brock et ses fils AG und der Readymix-Belgium AG, da das Interesse ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften und Muttergesellschaft weder unmittelbar noch persönlich sei.

Keine der drei klagenden Parteien weise ein ausreichendes Interesse an der Nichtigerklärung der Artikel 17, 18 und 20 des Dekrets auf, welche nur als Zusatz zu dem in Artikel 16 verankerten Grundsatz zu bewerten seien, da diese Bestimmungen die Zuweisung neuer Kiesgewinnungszonen an Unternehmen, die die Genehmigung im Sinne von Artikel 16 erhalten hätten, regeln würden.

Schließlich weist die Ciments d'Obourg AG genausowenig das erforderliche Interesse an der Nichtigerklärung des vorgenannten Artikels 16 auf, da sie allem Anschein nach die in Absatz 3 dieser Bestimmung genannte Ausnahmeregelung beanspruchen könnte.

Erwiderungsschriftsatz der Ciments d'Obourg AG

A.3.3. Die Flämische Regierung widerspreche sich selbst, indem sie gleichzeitig behauptete, daß die Ciments d'Obourg AG nicht das erforderliche Interesse an der Nichtigerklärung aufweise - wohingegen sie Besitzerin von Grundstücken in der Kiesgewinnungszone sei - und daß die in Artikel 16 des angefochtenen Dekrets

vorgeschriebene Ausnahmeregelung für sie gelten könnte. Die klagende Partei habe beim Staatsrat die Nichtigerklärung des Erlasses der Flämischen Regierung vom 18. Mai 1994 beantragt, der durch die Änderung des Sektorenplans « Limburger Maasland » diese Grundstücke den Naturgebieten zuordne.

Erwiderungsschriftsatz der Henri Brock et ses fils AG

A.3.4. Die Satzung der klagenden Partei und der Klageerhebungsbeschluß seien den Akten beigelegt worden.

A.3.5. Als Betreiberin von Kiesgruben weise die klagende Partei das erforderliche Interesse auf; Limburg verfüge über beträchtliche Kiesvorkommen, und die Genehmigungsanträge, die die klagende Partei dem Präsidenten der Flämischen Regierung sowie der Regionalen Entwicklungsgesellschaft Limburg unterbreitet habe, seien geeignet, ihr Interesse an der Nichtigerklärung der Artikel 14 und 16 des Dekrets, aber auch der Artikel 17, 18 und 20, die der klagenden Partei schaden könnten und nicht von Artikel 16 losgelöst werden könnten, da die klagende Partei dadurch, daß sie nicht über eine Produktionsquote verfüge, genausowenig das in Artikel 20 genannte Ziehungsrecht erhalten werde, zu belegen.

Erwiderungsschriftsatz der Readymix-Belgium AG

A.3.6. Die Satzung der klagenden Partei und der Klageerhebungsbeschluß seien den Akten beigelegt worden.

A.3.7. Das Interesse der klagenden Partei daran, vor Gericht aufzutreten, könne nicht in Abrede gestellt werden, da sie die Regionale Entwicklungsgesellschaft Limburg bereits am 15. September 1981 gebeten habe, Grundstücke erwerben zu können und dort Kies abzubauen. Sie sei durchaus in der Lage, selbst die Kiesgewinnung vorzunehmen, ohne sich an eine ihrer Tochtergesellschaften wenden zu müssen; auch wenn sie es täte, würde sie ihr Interesse daran, vor Gericht aufzutreten, beibehalten, da diese Tochtergesellschaften auf Grundstücken, die sie selbst erworben hätte, Bodenschätze gewinnen könnten. Diese Tatsachen würden ihr Interesse belegen, und zwar nicht nur hinsichtlich der Artikel 14 und 16 des Dekrets, sondern auch hinsichtlich der Artikel 17, 18 und 20, die untrennbar mit Artikel 16 verbunden seien, da die klagende Partei dadurch, daß sie nicht über eine Produktionsquote verfüge, genausowenig das in Artikel 20 vorgesehene Ziehungsrecht haben werde.

Zur Hauptsache

Klageschrift der Ciments d'Obourg AG, klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 693

Hinsichtlich der Vorgeschichte

A.4.1. Aus den Studien, die bei der Erstellung des Sektorenplans « Limburger Maasland » durchgeführt worden seien, gehe hervor, daß die fraglichen Grundstücke, die der Ciments d'Obourg AG gehören würden, beträchtliche Kiesvorkommen aufweisen würden. Der Sektorenplan sei aufgrund eines Gutachtens des Regionalen Beratungsausschusses angenommen worden, der seinerseits von einem Bericht der Regionalen Entwicklungsgesellschaft ausgegangen sei, welche in Ermangelung geologischer Studien, die beantragt worden seien, ihren Bericht auf einen vorläufigen Vorschlag zur Abgrenzung der Kiesgewinnungszonen beschränkt habe. Der königliche Erlaß vom 1. September 1980 zur Festlegung des Sektorenplans, auf dessen Grundlage die der Ciments d'Obourg AG gehörenden Grundstücke als landwirtschaftliches Gebiet eingestuft worden seien, sei hinsichtlich dieser Vorschrift durch das vorgenannte Urteil des Staatsrates (A.1.1) für nichtig erklärt worden; darin sei die Auffassung vertreten worden, daß der Regionale Beratungsausschuß bezüglich der endgültigen Abgrenzung der Kiesgewinnungszonen kein Gutachten in Kenntnis der Sachlage abgeben können und der König dadurch, daß Er diesem Gutachten beigelegt habe, Seinen Kompetenzbereich überschritten habe.

A.4.2. Der Dekretsentwurf, aus dem das angefochtene Dekret hervorgegangen sei, habe Anlaß zu mehreren Beanstandungen seitens des Staatsrates gegeben, und zwar aufgrund von Artikel 6 der Verfassung, in bezug auf die durch Artikel 15 des Dekrets eingeführte Abgabe, die Quote der Kiesproduktion, die gemäß Artikel 16 des

Dekretes von der Flämischen Regierung festgesetzt werden könne (dem Staatsrat zufolge verstoße diese Bestimmung gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung und gegen die Handels- und Gewerbefreiheit, indem sie zum « faktischen » Ausschluß der (« neuen ») Unternehmen, die im Laufe der letzten fünfzehn Jahre keinen Kies abgebaut haben, führen würde), und die Verpflichtung für den Betreiber, sich Organen anzuschließen, die mit der Verteilung der Kiesproduktion und der Entwicklung der betroffenen Gebiete beauftragt seien.

Ähnliche Kritik sei während der Aussprache im Flämischen Rat geäußert worden. Das Dekret sei trotzdem angenommen worden und werde zum systematischen und allmählichen Abbau der Kiesgewinnungsindustrie führen. Wenn man nicht wisse, wo sich die Kieslagerstätten befänden, sei es verwegen, diese Lagerstätten auf die Provinz Limburg zu beschränken, deren Grenzen rein verwaltungsmäßig seien und nichts mit der geologischen Beschaffenheit zu tun hätten.

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds

A.4.3. Der erste Klagegrund gehe von der Verletzung des Grundsatzes der Handels- und Gewerbefreiheit aus. Der Dekretgeber habe weder die der verfolgten Zielsetzung angemessenen Notwendigkeit, diese Freiheit einzuschränken, nachgewiesen, noch diese Zielsetzung zugegeben; er sei nicht dafür zuständig, unmittelbar oder mittelbar die Schließung von Industrie- oder Handelsunternehmen anzuordnen und Maßnahmen zu ergreifen, die - so wie die angefochtenen Maßnahmen - zu der Schließung, der Zahlungsunfähigkeit oder dem Konkurs von Industrie- oder Handelsunternehmen führen würden; dieser Verstoß gegen die Freiheit sei um so tadelnswerter, da niemand genau wisse, wo die Kieslagerstätten eigentlich gelegen seien; entweder, ob sie innerhalb der Verwaltungsgrenzen der Provinz Limburg gelegen seien, oder, ob sie sich auch in anderen Provinzen befänden, wo die Unternehmen bevorrechtigt wären; da schließlich die Ciments d'Obourg AG durch Zutun des Staates in der Vergangenheit keinen Kies abbauen können, so werde sie in Ermangelung der erforderlichen Erfahrung keine Genehmigung, diese Gewinnung vorzunehmen, erhalten können.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds

A.4.4. Der zweite Klagegrund, der sechs Teile umfasse, gehe von der Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung aus, indem zwischen Industrieunternehmen unterschieden werde, welche sich in der gleichen Sachlage befänden:

- Nur jene Unternehmen, die durch den Sektorenplan bevorteilt worden seien und Kies hätten abbauen können, würden durch das Dekret bevorteilt und könnten bis zum 1. Januar 2006 diese Gewinnung vornehmen, auch wenn die Gewinnung abnehme;

- wegen mangelnder Erfahrung aus der Vergangenheit werde die Ciments d'Obourg AG keine Gewinnungsgenehmigung erhalten können, deren Ausstellung durch das Dekret geregelt werde;

- die Ciments d'Obourg AG werde weitgehend benachteiligt gegenüber den anderen Unternehmen, die gute Geschäfte hätten machen können, « wenn man weiß, daß sie die Nichtigerklärung des Sektorenplans, der ihr die Gewinnung untersagte, sowie der Entscheidungen zur Verweigerung der Ausstellung von Genehmigungen erwirkt hat und gleich im Anschluß daran mit dem Dekret konfrontiert wurde, das ihr jede Möglichkeit der Gewinnung in der Zukunft versagt »;

- niemand habe sich darum bemüht, « das Kempener Plateau » oder « die Aufschüttungsebene der Maas » genau abzugrenzen. Es sei überraschend, feststellen zu müssen, daß derart grundlegende Kriterien für die Anwendung eines eventuellen Dekrets, das die Rechtsgrundsätze beachten würde, nicht vorhanden seien, wohingegen der Staatsrat in seinem vorgenannten Urteil vom 3. Dezember 1992 bereits auf das Fehlen einer endgültigen Abgrenzung der Kiesgewinnungszone hingewiesen habe;

- die Grundstücke der klagende Partei hätten die gleiche Rechtsstellung wie die anderen Grundstücke, wo jetzt Kies abgebaut werde, aber sie habe kein Gewinnungsrecht erhalten, und zwar aufgrund diskriminierender Kriterien, die - wie bereits ausgeführt - auf Sachlagen beruhen würden, welche die klagende Partei wegen des Fehlverhaltens der Verwaltung in der Vergangenheit nun nicht geltend machen könne. Dies bedeute für die klagende Partei eine Verletzung ihrer Handels- und Gewerbefreiheit;

- Artikel 16 § 1 Absatz 3 des Dekrets bestimme die Bedingungen für abweichende Genehmigungen zugunsten von Unternehmen, die über ein Gewinnungsrecht verfügen würden, aber « legt keine Bedingungen zugunsten der Besitzer fest, wobei auf den besonderen Umstand zu verweisen ist, daß die Grundstücke der Ciments d'Obourg AG, die die Nichtigkeitsklärung des Sektorenplans erwirkt hat, sich niemals in einer Gewinnungszone gemäß dem Sektorenplan befunden haben und niemals Gegenstand irgendeiner Genehmigung gewesen sind, und zwar weder während der Geltungsdauer des Sektorenplans, noch nachher ».

« Die Gründe der Abweichung infolge der Bemerkungen des Staatsrates wurden ausführlich dargelegt im ergänzenden Bericht » im Flämischen Rat (Sondersitzungsperiode 1992, Nr. 154/9, S. 19), « ohne daß man (im Gegenteil) unterscheidet zwischen den Begünstigten eines Gewinnungsrechtes und den Besitzern ».

« Artikel 16 § 1 Absatz 3 enthält also eine Alternative und unterscheidet

- 1° die Unternehmen, die über ein Gewinnungsrecht verfügen;
- 2° die Unternehmen, die nur über ein Eigentumsrecht verfügen. »

Die Abweichung könne namentlich nur dann gewährt werden, wenn die Beurteilung des Gewinnungsvolumens aufgrund der Erfahrung im Bereich der Kiesgewinnung sowie aufgrund der finanziellen Kapazitäten des Unternehmens erfolge; damit seien laut der Erklärung des Präsidenten der Flämischen Regierung im vorgenannten Bericht jene Unternehmen gemeint, die bereits über eine Gewinnungsinfrastruktur verfügt hätten, damit Neulinge ausgeschlossen würden. Es stehe also fest, daß die Ciments d'Obourg AG die Abweichung nicht aufgrund erworbener Erfahrung im Bereich der Kiesgewinnung erhalten könne, weil

a) der Sektorenplan die kieshaltigen Grundstücke, welche die Ciments d'Obourg AG aufgrund staatlicher Studien erworben habe, einer Zone zugeordnet habe, in der die Gewinnung verboten sei;

b) die Ciments d'Obourg AG die Nichtigkeitsklärung des Sektorenplans erwirkt habe, so daß davon auszugehen sei, daß alle Zweckbestimmungen, welche den ihr gehörenden Grundstücken zugeteilt worden seien, niemals existiert hätten;

c) es der Ciments d'Obourg AG unmöglich gewesen sei, zwischen dem Zeitpunkt der Nichtigkeitsklärung und dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Dekrets irgendeine Genehmigung zu beantragen und zu erhalten. Es sei deutlich, daß, wenn man einem Unternehmen systematisch das Gewinnungsrecht verweigere, man dieses Unternehmen daran hindere, Erfahrung im Bereich der Kiesgewinnung zu erwerben, und man die Ermittlung der Produktionsquote aufgrund erworbener Erfahrung unmöglich mache, weil diese nicht existiere.

Hinsichtlich des dritten Klagegrunds

A.4.5. Der dritte Klagegrund geht von einem Verstoß « gegen die Artikel 59, 60 und 62 des Römer Vertrages (Maastricht) zur Gewährleistung des freien Dienstleistungsverkehrs » und gegen Artikel 7 des Römer Vertrages, der jegliche Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit verbiete, aus.

Die Artikel 59, 60 und 62 würden es den Mitgliedstaaten untersagen, einen Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates, der Dienstleistungen erbringe, daran zu hindern, in Belgien Dienstleistungen zu erbringen, und zwar unter dem Vorwand, daß er nicht die belgische Staatsangehörigkeit besitze. Da das Recht des freien Dienstleistungsverkehrs in Belgien für ein ausländisches Unternehmen anerkannt sei, sei es unlogisch, es einem belgischen Unternehmen zu versagen, was einen Verstoß gegen Artikel 7 des EWG-Vertrages darstelle, der jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verbiete und unmittelbar anwendbar sei.

Hinsichtlich des vierten Klagegrunds

A.4.6. Der vierte Klagegrund bestehe aus vier Teilen und gehe von der Verletzung der Zuständigkeitsverteilungsvorschriften aus, indem

- « die Gesetze (zur Reform der Institutionen) bestimmte Angelegenheiten der nationalen Behörde bzw. der föderalen Behörde vorbehalten (Artikel 6 § 1 Ziffer 7 der besagten Gesetze bezüglich der Wirtschaftspolitik) ». Der föderale Gesetzgeber sei weiterhin für das Wettbewerbsrecht und die Handelspraktiken zuständig;

- der allgemeine normative Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion den regionalen Dekretgeber dazu verpflichtete, die Grundsätze der Handels- und Gewerbefreiheit zu beachten;

- das Dekret auf willkürliche Art und Weise seinen Anwendungsbereich geographisch beschränke. Es hätte aber gemäß den Bestimmungen der Gesetze zur Reform der Institutionen eine Beratung mit den Organen der übrigen Regionen, welche durch die normierte Angelegenheit betroffen seien, stattfinden sollen;

- Artikel 16 des Dekrets Produktionsquoten und Gewinnungsgenehmigungen vorschreibe, wohingegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 8° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen (in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 und das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 abgeänderten Fassung) bestimme, daß nur die föderale Behörde für Kontingente und Genehmigungen zuständig sei. »

Klageschriften der Henri Brock et ses fils AG, klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 696, und der Readymix-Belgium AG, klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 697

A.5.1. Der Limburger Untergrund enthalte bedeutende Kiesvorkommen, für welche ein durch den königlichen Erlaß vom 1. September 1980 genehmigter Sektorenplan die Gewinnungszonen festlege. Diese Gewinnung sei nachher einschränkend aufgefaßt worden, und bei Gesprächen am runden Tisch, die auf Veranlassung des zuständigen Gemeinschaftsministers am 14. März, 19. April und 6. Juli 1990 stattgefunden hätten und an denen alle betroffenen Parteien beteiligt gewesen seien, d.h. die Arbeitgeber, die Arbeitnehmer, die Umweltschutzvereinigungen, die landwirtschaftlichen Organisationen, die Provinzverwaltung, die Interkommunale, die Regionale Entwicklungsgesellschaft und die Gemeindeverwaltungen, sei ein Konsens entstanden, damit die Kiesgewinnung bis zum 31. Dezember 2005 allmählich abgebaut werde.

A.5.2. Im Hinblick auf die Einstellung der Kiesgewinnung in Limburg zum 1. Januar 2006 lege das Dekret die Zonen, in denen noch Kies abgebaut werden dürfe, fest und erlaube es der Flämischen Regierung, die - allmählich abnehmende - Kiesmenge, die abgebaut werden könne, zu verteilen und die Produktionsquote unter den Betreibern aufzuteilen. Diejenigen, denen ein Teil der Produktionsquote zugewiesen werde, würden auch ein « Ziehungsrecht » auf jene Gebiete der Kategorie der Reservezonen, welche der Kategorie der Kiesgewinnungszonen oder Ausweitungszonen zugeordnet würden, erhalten.

A.5.3. Insgesamt sei also davon auszugehen, daß die Kiesgewinnung in den dafür bestimmten Gebieten den im Sektor tätigen Unternehmen vorbehalten bleibe, daß auch deren Produktionskapazität Rechnung getragen werde und daß - wie aus den Vorarbeiten hervorgehe - der Dekretgeber von Anfang an die Absicht gehabt habe, die « Neulinge » auszuschließen. Dieser Ausschluß sei vom Staatsrat deutlich hervorgehoben worden, und in der endgültigen Fassung des Dekrets sei letztendlich in Artikel 16 § 1 Absatz 3 eine Ausnahmekategorie vorgesehen. Nur die Firma Dranaco erfülle die durch diese unerwartete Ausnahmebestimmung festgelegten Vorschriften, da der Dekretgeber nämlich vorgeschrieben habe, daß die Unternehmen, die am 1. Januar 1991 Besitzer oder Inhaber eines Gewinnungsrechts gewesen seien (d.h. kurz nachdem die Firma Dranaco das Gewinnungsrecht erhalten habe), einen Teil der zweijährlichen Produktionsquote erhalten könnten. Nun habe die klagende Partei - wie bereits erwähnt - keine Grundstücke erworben, weil ihr zu gesagt worden sei, daß der Erwerb keine Voraussetzung für die Kiesgewinnung darstelle, da die Absicht darin bestanden habe, daß diese Grundstücke von der Regionalen Entwicklungsgesellschaft Limburg erworben werden sollten (Artikel 18 3°).

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds, wegen Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung

A.5.4. Der Staatsrat sei davon ausgegangen, daß der faktische Ausschluß neuer Kiesgewinnungsunternehmen, den die Artikel 16 und 20 eingeführt hätten, kaum mit den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung vereinbar sei.

A.5.5. Ohne die durch das Dekret verfolgte Zielsetzung des Abbaus der Kiesgewinnung in Frage zu stellen, sei - so die klagende Partei - das im Dekret eingesetzte Mittel diskriminierend, indem der vom Dekretgeber gemachte Unterschied zwischen den Unternehmen, die über eine Kiesgewinnungsgenehmigung verfügen würden (Hauptkategorie im Sinne von Artikel 16 § 1 Absatz 2 und Ausnahmekategorie im Sinne von Artikel 16 § 1 Absatz 3), und den Unternehmen, die über keine Genehmigung verfügen würden (darunter die klagende

Partei), nicht auf einem relevanten Kriterium beruhe. Es scheine nämlich nicht relevant zu sein, das Recht, in Zukunft noch Kies abzubauen, nur jenen Betrieben einzuräumen, die vor Ort nun bereits über eine Genehmigung und über eine fünfzehnjährige Erfahrung verfügen würden. Betriebe, die in Limburg noch nicht über eine Genehmigung verfügt hätten oder sich bereits seit Jahren anderswo in der Provinz oder im Land mit der Kiesgewinnung befassen würden (darunter die Brock AG), Betriebe, die sich vielleicht erst seit zwei Jahren mit der Kiesgewinnung befassen würden, aber mittlerweile schon die nötige Erfahrung, das Know-how und die Infrastruktur usw. aufgebaut hätten, oder Unternehmen, die - wie die Readymix-Belgium AG- kurzfristig eine rentable Kiesgewinnung aufbauen könnten, würden auf diese Weise nämlich ausgeschlossen. Während die Zielsetzung durch eine Beschränkung der Menge im Zusammenhang mit normalen Genehmigungskriterien oder dadurch, daß das normale Verfahren der öffentlichen Ausschreibungen befolgt werde, hätte erreicht werden können, habe der Dekretgeber sich für eine Bequemlichkeitslösung entschieden, indem er nur jene Betriebe, die jetzt über eine Genehmigung verfügen würden, berücksichtigt habe.

A.5.6. Der Umstand, daß die Einrichtung eines Kiesgewinnungsbetriebs erhebliche Investitionskosten mit sich bringe, rechtfertige nicht die fragliche Lösung, denn es obliege nicht dem Gesetzgeber, zu prüfen, ob es in der beschränkten Zeitspanne zwischen heute und Ende 2005 noch möglich sei, in rentabler Weise im Bereich der Kiesgewinnung zu investieren; in einem Land wie Belgien, wo das freie Untermehertum zu den grundlegenden Prinzipien des Wirtschaftslebens gehöre, scheine dies wohl ziemlich weit hergeholt zu sein; außerdem könne dieser Grund nur schwerlich rechtfertigen, daß jeder Betrieb, der nicht über eine Genehmigung vor Ort verfüge, ausgeschlossen werde; schließlich berücksichtige er nicht die Betriebe, die - wie die klagende Partei - tatsächlich imstande seien, eine wirtschaftlich rentable Kiesgewinnung zu gewährleisten.

Der Umstand, daß in einer auf das Jahr 2005 beschränkten Betriebsperspektive die Einstellung neuen Personals sozial unverträglich wäre, rechtfertige genausowenig die beanstandete Lösung unter den gegenwärtigen Umständen der Krise und Arbeitslosigkeit. Übrigens würden auch diejenigen, die nicht ausgeschlossen würden - und also keine « Neulinge » seien -, Personalentlassungen vornehmen müssen. Dieses Beschäftigungsproblem sei übrigens beschränkt, wie der zuständige Minister erklärt habe (die unmittelbare Beschäftigung betreffe 275 Personen), und die klagende Partei könne nämlich als auf Kiesgewinnung spezialisiertes Unternehmen ihr Personal viel leichter auf andere Kiesgruben in Wallonien sowie auf die Unternehmen, mit denen sie verbunden sei, übertragen.

Schließlich sei die Betriebsdauer kein gültiges Rentabilitätskriterium, denn es sei im Gegenteil der Kiesgewinnung inhärent, daß diese immer kurzfristig durchgeführt werde; die erworbene Konzession sei an und für sich befristet, denn sie beziehe sich auf eine bestimmte Menge, die nach wenigen Jahren unwiderruflich ausgehe. Es sei übrigens durchaus möglich, in einer Zeitspanne von nahezu zwölf Jahren, d.h. bis zum 31. Dezember 2005, in einem Gelände allen Kies abzubauen. Die Voraussetzung einer fünfzehnjährigen Erfahrung werde auch durch die Readymix-Belgium AG, klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 697 in Frage gestellt; es handele sich hier um eine Bequemlichkeitslösung, die es nicht ermögliche, jenen Unternehmen Rechnung zu tragen, die finanziell gesund seien, über die nötige Erfahrung sowie über erfahrenes Personal verfügen würden - dasjenige der Brock AG, Tochtergesellschaft der Readymix-Belgium AG- und in der Lage seien, während der verbleibenden zwölf Jahre eine rentable Kiesgewinnung zu gewährleisten.

A.5.7. Der Einsatz des diskriminierenden Mittels - wie oben dargelegt - führe zu einer Antastung der Grundsätze der Handels- und Gewerbefreiheit und des Wettbewerbs, wegen seiner äußerst nachteiligen Folgen, insbesondere für die klagende Partei und für andere Unternehmen, die zur Zeit keine Genehmigungsinhaber seien. Der klagenden Partei werde insbesondere die Möglichkeit der Kiesgewinnung versagt, wohingegen sie sie beanspruchen könnte.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds, wegen Verletzung von Artikel 6 § 1 VI 5° und Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen

A.5.8. Da die Zuständigkeiten der Regionen im wirtschaftlichen Bereich ihre Beschränkung in der Verpflichtung, den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit zu beachten, fänden, habe die Flämische Region durch die Verletzung dieses Grundsatzes ihre Zuständigkeit überschritten.

Schriftsatz des Ministerrates

A.6.1. Bei der Prüfung der Beachtung der Zuständigkeitsverteilungsvorschriften und des Gleichheitsgrundsatzes obliege es dem Hof, zu prüfen, ob das angefochtene Dekret in Übereinstimmung mit dem Grundsatz des freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs, mit dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit und mit dem allgemeinen normativen Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion (wie festgelegt durch das Gesetz oder kraft desselben bzw. durch internationale Verträge oder kraft derselben) sei, auf welche sich Artikel 6 § 1 VI Absatz 2 des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen beziehe; dieses Dekret sei zwar im Rahmen der Ausübung der Regionalkompetenzen im Bereich der Umwelt ergangen, aber es betreffe unmittelbar die Wirtschaftstätigkeit, da es eine immer zunehmende Beschränkung der Möglichkeiten der Kiesgewinnung auferlege, welche bis zum Jahre 2006 zur völligen Einstellung dieser Tätigkeit in der Provinz Limburg führen müsse.

A.6.2. Da die Region nicht dafür zuständig sei, ein Dekret anzunehmen, das mit der Zeit die völlige Einstellung einer bestimmten Wirtschaftstätigkeit bezwecke, verletze das angefochtene Dekret Artikel 6 § 1 VI Absatz 2 des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen und müsse es in seiner Gesamtheit für nichtig erklärt werden. Der Dekretgeber habe nämlich die Handels- und Gewerbefreiheit zu beachten, welche einer der Pfeiler der Wirtschafts- und Währungsunion sei; er könne ihre Ausübung zwar im weiten Sinne auffassen, aber er sei nicht berechtigt, die Ausübung einer industriellen Tätigkeit ohne weiteres zu verbieten, ohne Abweichung durch das Sondergesetz.

A.6.3. In der Annahme, daß der Dekretgeber die Kiesgewinnung somit untersagen könne, so seien die angefochtenen Maßnahmen der verfolgten Zielsetzung nicht angepaßt und stünden sie in keinem Verhältnis dazu; diese Zielsetzung bestehe nämlich darin, die Umwelt zu schützen, eine soziale Betreuung bei den Maßnahmen zur Einschränkung der Kiesgewinnung zu gewährleisten und nach alternativen Materialien zu suchen; die Verhältnismäßigkeit fehle sowohl hinsichtlich des Grundprinzips der Handels- und Gewerbefreiheit, das im Sondergesetz zur Reform der Institutionen festgelegt worden sei, als auch angesichts des Freiheitsgrundsatzes, der in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankert sei.

a. Das absolute Verbot der Kiesgewinnung werde - wie sich beispielsweise in den Niederlanden gezeigt habe, wo die Tätigkeit ebenfalls verboten sei - sich nachteilig auf die anderen Gebiete, in denen sich Kieslagerstätten befänden, auswirken; die Aufsicht in den Bereichen des Städtebaus und der geschützten Einrichtungen habe geeignete Lösungen ohne radikale Beeinträchtigung der Handels- und Gewerbefreiheit geboten (kohärenter Raumordnungsplan, strenge Bedingungen bezüglich der Aufwertung von Gewinnungseinstellungsgeländen).

b. Die Regelung der Produktionsquoten (die auf den allmählichen Abbau des betreffenden Sektors abziele) und der Ziehungsrechte sei diskriminierend; soweit die Quote sich auf die gesamte Flämische Region beziehe, sei diese Maßnahme offensichtlich unverhältnismäßig, da sie einen Zweck verfolge, der sich auf die Provinz Limburg beschränke; soweit man die Quotenregelung für die Kiesgewinnung auf die Provinz Limburg beschränke, so müßte man darüber hinaus die unterschiedliche Behandlung der Betreiber von Kiesgruben von Provinz zu Provinz rechtfertigen können. Der Flämischen Regierung wird eine allzu weitgefaßte Ermessensfreiheit eingeräumt, da Artikel 16 des Dekrets weder die Vorschriften, auf deren Grundlage die Regierung die Quoten verteilen müssen, noch den Anwendungsbereich (Flämische Region oder Provinz Limburg) dieser Regelung bestimme; er bestimme weder das Kriterium für die Berücksichtigung des « durchschnittlichen Produktionsvolumens der Produktionsjahre, die während einer Zeitspanne von fünfzehn Jahren (...) am repräsentativsten sind », noch die Art und Weise, wie der « begrenzte Teil der zweijährlichen Produktionsquote », der als Abweichung zugewiesen werden könne, festgesetzt werde. Diese Zuständigkeitsübertragung an die Regierung sei nicht statthaft.

c. Schließlich räume das Dekret den bereits bevorrechtigten Inhabern von Produktionsquoten und Ziehungsrechten einen doppelten Vorteil ein, indem bestimmt werde, daß sie sie übertragen könnten.

A.6.4. Ohne Rücksicht auf die Art und Weise, wie die Unternehmen die Kiesgewinnung betreiben möchten, gehe aus den Bestimmungen des Dekrets hervor, daß es eine Diskriminierung im Genuß der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs im Sinne der Artikel 52 bis 66 des Römer Vertrages sowie des Artikels 11 der Verfassung einführe, wobei erstere es erlaube, sich aus wirtschaftlichen Gründen, d.h. im Hinblick auf die Produktion oder den Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates niederzulassen, und letztere es erlaube, auf dem Gebiet eines Mitgliedstaates eine wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben, ohne dort ansässig zu sein.

A.6.5. Zwei neue Klagegründe, die in Anwendung von Artikel 85 § 2 (man lese: 85 Absatz 2) des organisierenden Gesetzes über den Hof vorgebracht würden, bezögen sich auf den Verstoß - durch Artikel 15 des Dekrets - gegen

- den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der einerseits aus dem allgemeinen Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit und andererseits aus dem in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz hervorgehe; um einem vom Staatsrat erhobenen Einwand zu entsprechen, sei der endgültige Wortlaut des Dekrets abgeändert worden, so daß dieses Dekret bestimmt, daß die Abgabe nicht aufgrund der Menge des abgebauten Kieses, sondern aufgrund der Menge des abgebauten Kieses berechnet werde. Diese Vorgehensweise könne jedoch angesichts des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes beanstandet werden, da die Höhe der Abgabe unverändert geblieben sei (50 Franken pro Tonne Talkies und 35 Franken pro Tonne Grubenkies). Selbstverständlich hätte die Entscheidung für die Besteuerung pro gewonnene Tonne anstatt pro verkaufte Tonne sich zwangsläufig auf die Höhe der Abgabe auswirken sollen. Indem übrigens zwischen Talkies und Grubenkies unterschieden werde, wolle das Dekret die Abgabe den Betriebskosten und der Gewinnspanne anpassen. Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit hätte die Abgabe auch dem Kurs des Kiespreises Rechnung tragen sollen, und zwar um zu verhindern, daß die fragliche Abgabe durch deren pauschale Beschaffenheit unverhältnismäßig sein könnte;

- Artikel 6 § 1 VI Absatz 5^o des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen, soweit Artikel 15 § 10 von Artikel 447 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches abweiche, indem vorgeschrieben werde, daß diese Bestimmung von Buch III des Gesetzbuches in bezug auf den Konkurs, den Bankrott und die Gnadenfrist nicht anwendbar sei auf die gesetzliche Hypothek im Bereich der geschuldeten Abgabe, für die ein Zahlungsbefehl ergangen sei, dessen Notifikation oder Zustellung an den Abgabepflichtigen vor dem Konkurseröffnungsurteil erfolgt sei. Durch Artikel 6 § 1 VI Absatz 5^o des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen würden das Handelsrecht und das Gesellschaftsrecht nämlich der föderalen Behörde vorbehalten.

Schriftsatz der Flämischen Regierung

Hinsichtlich der Tragweite des angefochtenes Dekrets

A.7.1. Die durchschnittliche Jahresproduktion der Kiesgruben im Maasland betrage ungefähr 10 Millionen Tonnen Kies und Sand. Der Gesamtumsatz der Naß- und Trockenkiesgewinnung sei für das ganze Jahr 1989 auf 2,1 Milliarden Franken veranschlagt worden. Zu Beginn der neunziger Jahre sei der Kiespreis erheblich angestiegen, indem das Angebot infolge einer restriktiven Politik in den Niederlanden, welche auf ökologischen Zwecken beruhe, abgenommen habe. Die Kiesgewinnung habe Hunderte von Hektaren Wasserflächen hervorgerufen, die nicht vollständig aufgefüllt werden könnten. 1990 sei von der Flämischen Regierung ein Gespräch am runden Tisch veranlaßt worden, und zwar mit Vertretern aller betroffenen Parteien (Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Umweltschutzvereinigungen, landwirtschaftliche Organisationen, die Provinzverwaltung, die betroffene Interkommunale, die Regionale Entwicklungsgesellschaft und die betroffenen Gemeindeverwaltungen); dieses Gespräch habe zu einem Konsens bezüglich des allmählichen Abbaus der Kiesgewinnung zum 31. Dezember 2005 geführt, der mit Maßnahmen im Bereich der Umweltschutz, der sozialen Betreuung und der Förderung der Verwendung alternativer Materialien einhergehen sollte, deren Kosten durch einen « Kiesfonds » getragen werden sollten, der mit den Abgaben zu Lasten der Betreiber gespeist werde. Bis 2006 unterliege die Kiesgewinnung jährlichen Quoten, die unter den Betreibern, welche jetzt über eine Kiesgewinnungsgenehmigung verfügen würden, und den gleichgestellten Berechtigten verteilt würden. Die neuen Betreiber würden nicht mehr zugelassen, und die Gewinnung in neuen Gebieten werde gewissen Beschränkungen unterworfen. Durchführungsmaßnahmen seien von der Flämischen Regierung am 15. Juni und am 20. Juli 1994 ergriffen worden.

Zur Hauptsache

Hinsichtlich der Zuständigkeitsverteilungsvorschriften

A.7.2.1. Die angefochtenen Bestimmungen lägen begründet in Artikel 6 § 1 I 1° (Städtebau und Raumordnung), 2° (Sanierung von stillgelegten Betriebsanlagen), 3° (Bodenpolitik) und 4° (Denkmäler und Landschaften), II, 1° (Schutz der Umwelt, unter anderem des Bodens (...) gegen Verschmutzung), III 2° (Schutz und Erhaltung der Natur), 3° (Gebiete mit Grünflächen, Gebiete mit Parkanlagen und Grünzonen) und 4° (Wälder), VI 1° (Wirtschaftspolitik) und 5° (natürliche Reichtümer) des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen.

A.7.2.2. Der Abbau der Kiesgewinnung gehöre in unwiderlegbarer Weise zum Bereich der Naturreichtümer und beruhe auf den Zielsetzungen, die der Regionalkompetenz unterlägen. Der Staatsrat habe dies übrigens eingeräumt.

A.7.2.3. Die Zuständigkeit des Regionaldekretgebers werde nicht durch die Verpflichtung, die Handels- und Gewerbefreiheit zu beachten, beeinträchtigt, welche ihm durch Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes auferlegt werde, der übrigens in engem Sinne auszulegen sei.

Die Handels- und Gewerbefreiheit, die einen Aspekt der belgischen Wirtschafts- und Währungsunion darstelle, sei nämlich im interregionalen Sinne aufzufassen. Es sei nicht ohne Bedeutung, daß dieser Einschränkung der Zuständigkeit der Regionen im Sondergesetz vom 8. August 1980 die Wortfolge « in Wirtschaftsangelegenheiten » vorausgehe. Demzufolge sei es den Regionen nur untersagt, Maßnahmen zu ergreifen, die die eigenen Einwohner bevorteilen und die Einwohner der anderen Regionen benachteiligen würden.

Der Hof habe übrigens eingeräumt, daß diese Freiheit nicht absolut sei und daß sie eingeschränkt werden könne, soweit dies notwendig sei, soweit diese Einschränkung in keinem Mißverhältnis zum verfolgten Ziel stehe und nicht diskriminierend sei und soweit die Wirtschafts- und Währungsunion nicht beeinträchtigt werde. Die klagenden Parteien würden sich zwar auf die Einschränkung ihrer Freiheit berufen, aber sie würden nicht behaupten, daß diese Einschränkung diesen Voraussetzungen nicht entsprechen würde.

A.7.2.4. Die angefochtenen Bestimmungen würden folgendes nicht beeinträchtigen:

- die Wirtschafts- und Währungsunion, denn sie hätten nichts mit dem interregionalen Waren- oder Dienstleistungsverkehr zu tun und seien überdies gleichermaßen auf alle Unternehmen, sowohl flämische, belgische als auch ausländische anwendbar;

- die föderale Zuständigkeit im Bereich des Wettbewerbsrechts und des Rechts bezüglich der Handelspraktiken, worunter « alle Gesetze und Verordnungen, die Vorschriften im Hinblick auf die Gewährleistung eines wirksamen Wettbewerbs zwischen den am Markt Beteiligten enthalten » zu verstehen seien. Diese Gesetze und Verordnungen würden nämlich durch die angefochtenen Dekretsbestimmungen nicht abgeändert, die übrigens gleichermaßen auf alle « am Kiesmarkt Beteiligten » anwendbar seien. Es sei zwar richtig, daß es neuen « Kiesgewinnungsbewerbern » nicht länger erlaubt werde, Kies zu gewinnen. Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung der angefochtenen Maßnahme könnten sie wohl kaum als « am Markt Beteiligte » betrachtet werden. Übrigens sei diese zusätzliche Maßnahme gerechtfertigt wegen der Notwendigkeit, den Abbau der Kiesgewinnung ordnungsgemäß verlaufen zu lassen;

- die föderale Zuständigkeit im Bereich der Kontingente und Genehmigungen, mit der sie nichts zu tun haben.

A.7.2.5. Da schließlich ein Dekret der Flämischen Region sich nicht auf ein anderes Gebiet als auf dasjenige der Flämischen Region beziehen könne und da es keine Bestimmung gebe, die die Regionen dazu verpflichte, sich diesbezüglich miteinander zu beraten, geschweige denn eine Lösung für ein der betroffenen Region eigenes Problem zu finden, könne dem Beschwerdegrund, der auf dem Umstand beruhe, daß das angefochtene Dekret seinen Anwendungsbereich willkürlich eingeschränkt hätte und ohne Beratung festgelegt worden wäre, nicht beigespflichtet werden.

Hinsichtlich des Gleichheitsgrundsatzes

A.7.3. Der von den klagenden Parteien beanstandete Behandlungsunterschied zwischen den gegenwärtigen Betreibern von Kiesgewinnungen und den anderen Betrieben sei untrennbar mit der durch das Dekret vom 14. Juli 1993 ins Leben gerufenen Übergangsperiode verbunden, während welcher die Kiesgewinnung nicht ohne weiteres unmöglich gemacht, sondern vielmehr allmählich abgebaut werde, und zwar mit flankierenden Maßnahmen. Diese Behandlungsungleichheit hätte es nicht gegeben, wenn man sich dafür entschieden hätte, der Kiesgewinnung sofort ein Ende zu bereiten; die wirtschaftliche und soziale Tragweite einer derart radikalen Maßnahme hätte wohl in keinem Verhältnis zum verfolgten Zweck gestanden; deshalb sei eine Übergangsperiode nötig gewesen, während welcher die Kiesgewinnung anhand von Produktionsbeschränkungen allmählich abgebaut werde, was dann mit bestimmten Maßnahmen einhergehen könnte, insbesondere um die sozialen und wirtschaftlichen Folgen für den betroffenen Sektor auszugleichen.

Die Kiesgewinnung während der Übergangsperiode habe man also den bisherigen Kiesgewinnungsbetrieben sowie jenen Betrieben vorbehalten müssen, die vor akute wirtschaftliche und soziale Probleme gestellt werden würden, wenn die Fortsetzung ihrer Tätigkeit nicht vorübergehend erlaubt werden würde, damit die nachteiligen Folgen der unvermeidlichen, letztendlichen Einstellung der Kiesgewinnung auf ein Mindestmaß beschränkt würden. Die Zulassung weiterer Betriebe hätte das Schicksal der bisherigen Betriebe verschlimmert - wegen der zwangsläufigen Reduzierung ihrer Quote -, hätte die erstgenannten Betriebe dazu veranlaßt, unnötige Investitionen zu tätigen, und hätte zehn Jahre später zusätzliche soziale Schwierigkeiten verursacht. Der Abbau einer Tätigkeit sei unvereinbar mit der Zulassung neuer Unternehmen.

A.7.4. Die Ausnahme, die es gemäß Artikel 16 Absatz 3 des Dekrets ermögliche, daß noch andere Unternehmen als die bisherigen Kiesgewinnungsbetriebe einen Anteil an den Kiesgewinnungsquoten erhalten könnten, sei abstrakt formuliert und daher nicht auf einen Einzelfall, sondern auf eine unbestimmte Anzahl von Fällen anwendbar. Die klagenden Parteien würden übrigens keineswegs glaubhaft machen, daß nur ein einziges Unternehmen die Voraussetzungen erfüllen würde. Es sei übrigens bereits dargelegt worden, daß eine der klagenden Parteien selbst, die Ciments d'Obourg AG, wahrscheinlich diese Regelung genieße. Andere Unternehmen könnten nämlich die gleichen Argumente vorbringen wie die bisherige Unternehmen; Unternehmen, die zum 1. Januar 1991 bereits Besitzer von Grundstücken in einem Kiesgewinnungsgebiet gewesen seien, oder zu diesem Zeitpunkt vom Besitzer dieser Grundstücke das Gewinnungsrecht erhalten hätten, würden mit ähnlichen Problemen konfrontiert werden, wenn dieses Recht nicht eingeräumt würde. Übrigens beschränke sich diese Ausnahme auf Betriebe, die über Erfahrung im Bereich der Kiesgewinnung sowie über die nötigen finanziellen und technischen Kapazitäten verfügen würden, und zwar wiederum mit dem Ziel, weitgehenden aber sinnlosen Investitionen vorzubeugen und zu verhindern, daß finanzstarke Unternehmen zu Abenteuern verführt würden.

Diese Verfeinerung der Vorschrift basiere übrigens auf dem Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates.

Hinsichtlich der Artikel 7, 59, 60 und 62 des Römer Vertrages

A.7.5. Der Klagegrund sei unzulässig, weil der Hof nicht dafür zuständig sei, über Klagegründe zu befinden, die von einer unmittelbaren Verletzung des europäischen Gemeinschaftsrechts ausgingen. Er entbehre der faktischen Grundlage, weil diese Bestimmungen, welche den freien Dienstleistungsverkehr innerhalb der Europäischen Gemeinschaft festlegen und jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verbieten würden, und sei es innerhalb des Wirkungsbereichs des Vertrages, sich nur auf den innergemeinschaftlichen freien Dienstleistungsverkehr bezögen und daher einschränkende Maßnahmen angesichts ausländischer Unternehmen im Vergleich zu innerstaatlichen Unternehmen untersagen würden; solche Maßnahmen seien allerdings nicht in den angefochtenen Dekretsbestimmungen enthalten; die darin vorgesehenen Beschränkungen würden für alle gelten, sowohl für Belgier als für Angehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, und sogar von Drittländern.

Erwiderungsschriftsatz der Ciments d'Obourg AG

A.8.1. Das Baugewerbe im ganzen Land benutze den Limburger Kies, dessen Gewinnung also nicht nur die Flämische Region anbelange.

Die Handelsfreiheit sei interregional aufzufassen, und man könne die föderale Realität nicht einer interregionalen Realität gegenüberstellen.

Da die Regionalisierung zum Zweck habe, die Entwicklung der Regionen zu fördern, nicht aber, dort Barrieren zu schaffen, sei die These, der zufolge das Dekret nichts mit dem Wettbewerbsrecht und den Handelspraktiken zu tun hätte, unbegründet.

A.8.2. Das Verschwinden der Unternehmen, die in Limburg Kies abbauen würden, rufe eine Diskriminierung zwischen diesen Unternehmen und den anderswo ansässigen Unternehmen ins Leben.

Erwiderungsschriftsätze der Henri Brock et ses fils AG und der Readymix-Belgium AG

A.9.1. Auch wenn die Flämische Region über zahlreiche Kompetenzen verfüge (A.7.2.1 und A.7.2.2), dennoch könne nicht behauptet werden, daß die wirtschaftlichen Auswirkungen jenen Zielsetzungen weichen müßten, die die Durchführung dieser Zuständigkeiten zu erreichen bezwecke; die Flämische Region habe ihren Kompetenzbereich überschritten, indem sie eine wirtschaftliche Angelegenheit, die zum Kompetenzbereich des föderalen Gesetzgebers gehöre, geregelt habe.

Das angefochtene Dekret verletze Artikel 6 § 1 VI (man lese: VI) Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen. Es sei unrichtig, zu behaupten, wie es die Flämische Regierung tue (A.7.2.3), daß die klagenden Parteien sich nicht auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz berufen hätten, da dies im Zusammenhang mit dem Gleichheitsgrundsatz geschehen sei.

A.9.2. Das Dekret verstoße gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, da es möglich gewesen sei, die Umwelt auf eine andere Art und Weise zu schützen, und man nicht in ausreichendem Maße studiert habe, welche anderen Zweckbestimmungen den Kiesgewinnungszonen zuteil werden könnten. Außerdem werde das Verbot, nach 2006 in Limburg Kies abzubauen, zur Konzentration der Kiesgewinnungsbetriebe in anderen Teilen des Landes führen, was sich in erheblichem Maße auf die Umwelt auswirken werde.

A.9.3.1. Das Dekret verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz, indem willkürlich bestimmt werde, welche Unternehmen die Produktionsquoten erhalten könnten; im Gegensatz zu dem, was die Flämische Regierung behaupte, seien die Unternehmen, die sich mit der Kiesgewinnung befassen könnten, nicht zahlreich - dies belege die beschränkte Anzahl der gegen das angefochtene Dekret erhobenen Klagen - und es sei weder zu befürchten, daß die Gewährung dieser Quoten zu einer starken Nachfrage führen würde, noch daß die jeweiligen Quoten stark abnehmen würden, noch daß die bereits etablierten Unternehmen gravierende wirtschaftliche und soziale Probleme, auf die sich die Flämische Regierung beziehe, haben würden.

A.9.3.2. Es sei inkohärent, solche Probleme anzuführen, während Artikel 16 des Dekrets die Übertragung von Produktionsquoten - in der Praxis gegen Entgelt - an Unternehmen ermögliche, die nicht die gleichen

selektiven Kriterien erfüllen müßten und tatsächlich mit diesen Problemen konfrontiert werden würden, wenn das Gewinnungsverbot Geltung haben werde.

A.9.3.3. Wenn man diese wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten vermeiden wolle, sei nicht ersichtlich, warum eine Ausnahme zugunsten von Unternehmen gemacht werde, die zum 1. Januar 1991 ein Eigentumsrecht oder ein Gewinnungsrecht in bezug auf für die Gewinnung in Frage kommende Grundstücke gehabt hätten, wohingegen andere Unternehmen, die die erforderlichen Investitionen getätigt hätten und bereits im Sektor tätig seien, in anderen Provinzen oder Regionen ihrer Tätigkeit nachgingen, wo die Erschöpfung der Vorkommen die gleichen wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten hervorrufen könnte.

A.9.4. In bezug auf den Verstoß gegen die Artikel 7, 59, 60 und 62 des Römer Vertrages und gegen Artikel 447 Absatz 2 des Handelsgesetzbuches sowie im Zusammenhang mit der Einführung einer Abgabe, die eine Überlappung mit der Mehrwertsteuer darstelle, sei auf den vom Ministerrat eingereichten Schriftsatz zu verweisen.

Erwiderungsschriftsatz der Flämischen Regierung

A.10.1. Es könne nicht behauptet werden, daß die Handels- und Gewerbefreiheit den Dekretgeber daran hindern würde, eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit zu verbieten, ohne daß die sachliche Zuständigkeit aller Gesetzgeber ausgehöhlt werde.

A.10.2. Bei den Mitteln, mit denen die Zielsetzung des Dekrets erreicht werden könne, handele es sich um Opportunitätsfragen, die weder der Ministerrat noch der Hof beurteilen könne. Früher oder später werde die Kiesgewinnung übrigens eingestellt werden müssen, weil die Kiesgewinnungszonen nicht unbeschränkt erweitert werden könnten, oder wegen fehlenden Kieses.

A.10.3. Das Dekret wende den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz richtig an, indem nur für die Provinz Limburg die Einstellung der Kiesgewinnung vorgeschrieben werde, weil die Probleme sich eben dort stellen würden.

A.10.4. Die vom Ministerrat geäußerte Kritik in bezug auf Artikel 16 § 3 des Dekrets, der die Übertragbarkeit von Produktionsquoten vorsehe, sei unbegründet, weil diese Übertragbarkeit nur zwischen Inhabern solcher Quoten zugelassen sei.

A.10.5. Die neuen Klagegründe, die vom Ministerrat vorgebracht würden, seien unzulässig; Artikel 85 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 könne nicht zur Anwendung gebracht werden, um die ursprüngliche Klage zu erweitern, die sich in Anbetracht des Inhaltes der Klageschriften auf die Artikel 14 und 16 des Dekrets beziehe, nicht aber auf Artikel 15, der, da er eine Abgabe, mit der die klagenden Parteien nicht belegt würden, einführe, von ihnen nicht angefochten werde. Der Ministerrat hätte die Nichtigkeitsklärung dieser Bestimmung selbst beantragen sollen.

A.10.6. Diese neuen Klagegründe würden auf jeden Fall jeder Grundlage entbehren. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat meine, sei die durch Artikel 15 des Dekrets eingeführte Abgabe keine Gebühr, sondern eine Steuer, und zwar nicht auf den Verkauf sondern auf die Gewinnung von Kies. Es sei durchaus angemessen, diejenigen, die einen Vorteil genießen - über eine Kiesgewinnungsgenehmigung verfügen - würden, mit einer Abgabe zu belegen, um den Schaden, den diese Gewinnung anderen zufüge, auszugleichen.

Der von einer Verletzung von Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 \S des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ausgehende Klagegrund berücksichtige nicht die Tragweite dieser Bestimmung, die sachlich, nicht formell auszu-legen sei, wobei der föderalen Behörde nicht jede Bestimmung des Handelsgesetzbuches vorbehalten werde, sondern jene Bestimmungen, die die Beziehungen unter den Kaufleuten regeln und notwendigerweise zum Bereich des Privatrechts gehören würden. Dies sei bei der fraglichen Bestimmung - Artikel 15 § 10 des Dekrets - nicht der Fall, die übrigens *mutatis mutandis* die bestehenden föderalen Bestimmungen übernehme und sich darauf beschränke, die Folgen der gesetzlichen Hypothek der die steuererhebenden Behörde zu regeln.

Hinsichtlich des Gegenstands des angefochtenen Dekrets

B.1. Das Dekret der Flämischen Region vom 14. Juli 1993 zur Gründung des Kiesfonds und zur Regelung der Kiesgewinnung bereitet ab dem 1. Januar 2006 jeder Kiesgewinnungstätigkeit in der Provinz Limburg ein Ende (Artikel 14 § 1) und belegt die Inhaber einer Gewinnungsgenehmigung mit einer Abgabe (Artikel 15 § 1). Im Hinblick auf den systematischen und schrittweisen Abbau des Kiesgewinnungssektors ist die Flämische Regierung dazu ermächtigt, eine zweijährliche Produktionsquote für Kies festzusetzen, die sie unter den Inhabern einer Gewinnungsgenehmigung nach Maßgabe des Produktionsvolumens, das sie in den repräsentativsten der letzten fünfzehn Jahre erzielt haben, verteilt (Artikel 16 § 1 Absätze 1 und 2). Abweichend kann den Unternehmen, die am 1. Januar 1991 Besitzer von Grundstücken waren, die damals in einer für die Kiesgewinnung in Frage kommenden Gewinnungszone gelegen waren, oder ein Genehmigungsrecht an diesen Grundstücken hätten, ein beschränkter Teil der zweijährlichen Produktionsquote zugewiesen werden, soweit - unter anderem - sie über Erfahrung in diesem Bereich und über finanzielle und technische Kapazitäten verfügen (Artikel 16 § 1 Absatz 3).

Unter der Bedingung, daß die betreffenden Sektorenpläne geändert werden (Artikel 17 und 18), kann den Inhabern einer Produktionsquote ein Ziehungsrecht auf neue Kiesgewinnungszonen gewährt werden (Artikel 20).

Hinsichtlich des Gegenstands der Klagen

B.2.1. Die von der Ciments d'Obourg AG erhobene Klage (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 693) betrifft « mindestens die Artikel 14, 16, 17 und 18 » des vorgenannten Dekrets der Flämischen Region vom 14. Juli 1993. Die von der Henri Brock et ses fils AG und der Readymix-Belgium AG erhobenen Klagen (Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 696 und 697) beziehen sich auf die Artikel 16 und 20 desselben Dekrets.

Aus dem Inhalt der Klageschriften geht jedoch hervor, daß keine der klagenden Parteien angibt, inwieweit die Artikel 17, 18 und 20 gegen die Vorschriften, deren Beachtung der Hof zu

gewährleisten hat, verstoßen würden.

Die Beschwerdegründe der Ciments d'Obourg AG in bezug auf Artikel 14 beruhen entweder auf einem Verstoß gegen «das Grundprinzip der Handels- und Gewerbefreiheit » (A.4.3) oder gegen Bestimmungen des Römer Vertrages (A.4.5) deren Einhaltung der Hof nicht zu gewährleisten vermag, wenn sie unmittelbar geltend gemacht werden, oder sie sind in allzu vagen Termini vorgebracht worden, als daß der Hof in der Lage wäre, zu bestimmen, wie im Sinne der klagenden Partei die angeführten Bestimmungen - nämlich die Zuständigkeitsverteilungsvorschriften (A.4.6) und die Artikel 10 und 11 der Verfassung (A.4.4) - durch den vorgenannten Artikel 14 verletzt worden wären.

Die Klagen sind also nur insofern zu prüfen, als sie sich auf Artikel 16 beziehen.

B.2.2. In seinem Schriftsatz beantragt der Ministerrat - intervenierende Partei - die Nichtigkeitserklärung des Dekrets in dessen Gesamtheit (A.6.2).

Artikel 85 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erlaubt es unter anderem dem Ministerrat, einen Schriftsatz in einer Rechtssache bezüglich einer Nichtigkeitsklage einzureichen und darin neue Klagegründe vorzubringen. Eine solche Intervention darf die Klage aber weder ändern noch erweitern.

Die vom Ministerrat vorgebrachten Klagegründe sind also nur insofern zu prüfen, als sie sich auf Artikel 16 beziehen.

Hinsichtlich der in Artikel 7 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgesehenen Zulässigkeitsbedingungen

B.3. Der vom zuständigen Organ der ersten klagenden Partei gefaßte Klageerhebungsbeschuß und ihre koordinierte Satzung lagen der Klageschrift bzw. einem nachträglich auf Antrag des Kanzlers des Hofes eingereichten Schreiben bei. Die entsprechenden Schriftstücke der zweiten und dritten klagenden Partei lagen der Klageschrift bei. Die Erfordernisse nach Artikel 7 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 sind also erfüllt.

Hinsichtlich des Interesses

B.4.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflußt werden könnte.

B.4.2. Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummern 693 (Ciments d'Obourg AG) und 696 (Henri Brock et ses fils AG) sind im Bereich der Kiesgewinnung tätig.

Sie weisen das erforderliche Interesse an der Klageerhebung auf Nichtigerklärung von Artikel 16 des angefochtenen Dekrets nach, der es der Flämischen Regierung erlaubt, im Hinblick auf den systematischen und allmählichen Abbau dieser Tätigkeit nur für jene Personen, die bereits Inhaber einer Gewinnungsgenehmigung waren, Produktionsquoten festzulegen. Der Umstand, daß die Ciments d'Obourg AG, erste klagende Partei, Inhaber eines Eigentumsrechts an in einer Kiesgewinnungszone gelegenen Grundstücken wäre, das ihr aufgrund von Artikel 16 § 1 Absätze 3 und 4 auch ein Anrecht auf eine von diesen Quoten gewähren würde, bedeutet nicht, daß sie kein Interesse daran hätte, die Nichtigerklärung dieses Artikels 16 zu beantragen, da diese Abweichung aufgrund derselben Bestimmung von spezifischen Bedingungen abhängig ist.

B.4.3. Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 697 (Readymix-Belgium AG) ist nicht im Bereich der Kiesgewinnung tätig, weist aber auf, daß sie sich bereits 1981 bei der Regionalen Entwicklungsgesellschaft der Provinz Limburg beworben hat, um die Verfügung über Grundstücke für Kiesgewinnung zu erhalten.

Sie weist demzufolge das rechtlich erforderliche Interesse an der Klageerhebung auf Nichtigerklärung von Artikel 16 des Dekrets vom 14. Juli 1993 nach, der sie von der Verteilung der zweijährlichen Produktionsquote ausschließt.

Zur Hauptsache

B.5. Die Prüfung der Übereinstimmung einer angefochtenen Bestimmung mit den Zuständigkeitsvorschriften muß der Prüfung ihrer Vereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vorausgehen.

B.6.1. Eine erste Reihe von Klagegründen (A.4.6 und A.6.1) beruht auf einer auf die angefochtenen Bestimmungen zurückzuführenden Verletzung von Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung, der folgendes bestimmt:

« In Wirtschaftsangelegenheiten üben die Regionen ihre Zuständigkeiten unter Beachtung der Grundsätze des freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs und der Handels- und Gewerbefreiheit sowie unter Einhaltung des allgemeinen normativen Rahmens der Wirtschafts- und Währungsunion aus, so wie er durch Gesetz oder kraft des Gesetzes und durch internationale Verträge oder kraft derselben festgelegt wird. »

B.6.2. Laut den Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret hat der Dekretgeber beschlossen, die Kiesgewinnung in der Provinz Limburg allmählich abzubauen, damit der Umweltbelastung ein Ende bereitet wird, welche auf die immer zahlreicher werdenden Mulden und Wasserflächen zurückzuführen ist, die durch diese Gewinnung entstehen und nur zu 20 bis 25 Prozent wieder aufgefüllt und umstrukturiert werden können (*Dok.*, Flämischer Rat, 1991-1992, Nr. 565/1, S. 2).

Solche Maßnahmen gehören zum Kompetenzbereich der Regionen, denen laut Artikel 6 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen insbesondere der Umweltschutz (II 1°) und, was die Wirtschaft betrifft, die Naturreichtümer (VI Absatz 1 5°) zugewiesen worden sind.

B.6.3. Der vorgenannte Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 desselben Sondergesetzes vom 8. August 1980 gilt als die ausdrückliche Äußerung des Willens des Sondergesetzgebers, eine einheitliche Grundregelung der Organisation der Wirtschaft in einem integrierten Markt aufrechtzuerhalten. Dieser Wille ist zu berücksichtigen, wenn - wie im vorliegenden Fall - der Dekretgeber Maßnahmen im Bereich der Wirtschaft ergreift, mit denen er die Umwelt, die durch den Abbau der Kiesvorkommen bedroht wird, schützen will.

B.6.4. Das Vorhandensein der Wirtschaftsunion - die Währungsunion steht hier keineswegs zur Debatte - setzt an erster Stelle den freien Verkehr von Waren und Produktionsfaktoren zwischen den Teilentitäten des Staates voraus. Was den Warenverkehr betrifft, sind als unvereinbar mit einer Wirtschaftsunion die autonom von den Teilentitäten der Union - im vorliegenden Fall den Regionen - festgelegten Maßnahmen, die den freien Verkehr beeinträchtigen, zu betrachten.

B.6.5. Es ist Sache des Dekretgebers, die Vorzüge und Nachteile der Kiesgewinnung für die Umwelt abzuwägen; der Dekretgeber konnte somit allein beurteilen, ob die Auswirkungen dieser Gewinnung auf die Umwelt als insgesamt negativ zu betrachten sind oder nicht, und vorkommenfalls entscheiden, daß dem möglichst bald ein Ende bereitet werden soll, was übrigens bereits geschehen

ist, was den in den Niederlanden gelegenen Teil derselben Fläche betrifft. Es gilt um so mehr, da in der Annahme, daß die gesellschaftliche Diskussion bezüglich der Umwelt später zu einer Revidierung der gegenwärtigen Schlußfolgerung führen sollte, es ihm immer freistehen wird, diese Maßnahme rückgängig zu machen, statt einer Fortsetzung der Kiesgewinnung, die zu einer irreversiblen Antastung der Umwelt führen könnte.

Die Wirtschaftsunion wird nicht durch Bestimmungen beeinträchtigt, die im Hinblick auf den Umweltschutz darauf abzielen, bestimmte Bodenschätze vom Wirtschaftskreislauf auszuschließen, indem ihre Gewinnung untersagt wird und diese Güter somit ihren Nutzungswert verlieren.

B.6.6. Die Handels- und Gewerbefreiheit läßt sich nicht als eine absolute Freiheit auffassen. Der zuständige Gesetzgeber kann dazu veranlaßt werden - entweder im Wirtschaftsbereich oder in anderen Bereichen -, die Handlungsfreiheit der betroffenen Personen oder Unternehmen einzuschränken, was sich notwendigerweise auf die Handels- und Gewerbefreiheit auswirken wird. Die Regionen würden nur dann gegen die Handels- und Gewerbefreiheit im Sinne von Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 verstoßen, wenn sie diese Freiheit einschränken würden, ohne daß dies notwendig wäre, oder wenn diese Einschränkung in gar keinem Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung stünde oder dem Grundsatz derart Abbruch täte, daß die Wirtschaftsunion dadurch beeinträchtigt würde.

Im vorliegenden Fall war der Dekretgeber berechtigt, im Hinblick auf einen angemessenen Schutz der durch die Kiesgewinnung bedrohten Umwelt den betroffenen Unternehmen Beschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit aufzuerlegen, soweit diese Freiheit dadurch nicht in unverhältnismäßiger Weise eingeschränkt wird.

Es zeigt sich nicht, daß der Dekretgeber angesichts der betroffenen Unternehmen eine Beschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit auferlegt hätte, die im keinen Verhältnis zu dem verfolgten Zweck stünde; man kann nämlich davon ausgehen, daß der Dekretgeber, der der Kiesgewinnung ein Ende bereiten wollte, diejenigen, die bereits damit begonnen hatten, einerseits und - unter den von ihm festgelegten Bedingungen - die Unternehmen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt ein Eigentums- oder Gewinnungsrecht an Grundstücken besaßen, welche sich damals in einem für die Kiesgewinnung in Frage kommenden Gebiet befanden, andererseits für eine bestimmte Periode zu schonen vermochte, indem er es ihnen erlaubte, diese Gewinnung noch durchzuführen.

B.7.1. Im ersten Teil des vierten Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 693 wird die Verletzung von Artikel 6 § 1 «Ziffer 7» (man lese: VI) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen geltend gemacht, dem zufolge das Wettbewerbsrecht und das Recht bezüglich der Handelspraktiken der föderalen Behörde vorbehalten sind (Absatz 5 4°).

B.7.2. Bestimmungen, die die Gewinnung gewisser Naturreichtümer von mehreren Bedingungen abhängig machen, und zwar im Hinblick darauf, daß diese Gewinnung eingestellt wird, sind nicht mit Regeln gleichzustellen, die die Gewährleistung des Wettbewerbs unter den am Markt Beteiligten zum Zweck haben.

B.8. Im dritten Teil des vierten Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 693 wird ein Verstoß gegen die Gesetze zur Reform der Institutionen mit der Begründung geltend gemacht, daß das angefochtene Dekret seinen geographischen Anwendungsbereich in willkürlicher Weise einschränke und eine Beratung unter den beteiligten Regionen erforderlich gewesen sei (A.4.6).

Da nicht angegeben wird, welche Vorschriften, deren Beachtung der Hof gewährleistet, verletzt sein sollen, ist der Klagegrund unzulässig.

B.9.1. Im vierten Teil des vierten Klagegrunds in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 693 wird ein Verstoß gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 8° des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen geltend gemacht, der die Angelegenheit der Kontingente und Genehmigungen der föderalen Behörde vorbehält.

B.9.2. Die föderale Zuständigkeit im Bereich der Kontingente und Genehmigungen ist laut den Vorarbeiten zum Sondergesetz zur Reform der Institutionen eine Normierungs- und Durchführungszuständigkeit in den folgenden Bereichen:

- Ausstellung und Verwaltung von Genehmigungen, Ausfuhrdokumenten, EG-Zertifikaten und anderen Dokumenten bezüglich der Ein- und Ausfuhr von Waren, die in innerstaatlichen, überstaatlichen oder internationalen Vorschriften vorgesehen sind, und zwar sowohl für Industrie- als

auch für Agrarprodukte;

- Eintreibung von Abgaben, Ausgleichsbeträgen und Bürgschaften für den Agrarsektor;
- Auszahlung von Erstattungen und Ausgleichsbeträgen für den Agrarsektor (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode, 1988, Nr. 516/6, SS. 129-139).

Der Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen weist keinen Zusammenhang mit den vorgenannten Rubriken auf. Dem Klagegrund kann nicht beigepflichtet werden.

Hinsichtlich des Grundsatzes der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots

B.10.1. In den auf den Artikeln 10 und 11 der Verfassung basierenden Klagegründen wird geltend gemacht, daß diese Bestimmungen dadurch verletzt würden, daß Artikel 16 des angefochtenen Dekrets eine Diskriminierung ins Leben rufe, und zwar zwischen einerseits den Unternehmen, denen die in dieser Bestimmung vorgesehene Produktionsquote gewährt werden könne, weil sie Inhaber einer Kiesgewinnungsgenehmigung seien (Artikel 16 § 1 Absatz 2) oder am 1. Januar 1991 Besitzer von Grundstücken gewesen seien, die damals in einer für die Kiesgewinnung in Frage kommenden Gewinnungszone befindlich gewesen seien, oder ein Gewinnungsrecht an diesen Grundstücken gehabt hätten (Artikel 16 § 1 Absatz 3), und andererseits den Unternehmen, die keine solche Quote erhalten könnten, entweder weil sie nicht über eine solche Genehmigung oder über ein solches Recht verfügen würden (A.5.5), oder weil in der fraglichen Bestimmung, in der der Zugang zur Quote für jene Unternehmen eröffnet werde, die damals Besitzer von Grundstücken gewesen seien, die zu dem Zeitpunkt in einer für die Kiesgewinnung in Frage kommenden Gewinnungszone befindlich gewesen seien (Artikel 16 § 1 Absatz 3), nicht die Bedingungen angegeben worden seien, unter denen die Quote im Falle der Besitzer gewährt werden könne (A.4.4).

B.10.2. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.11. Das fragliche Dekret bestimme, daß die Kiesgewinnung in der Provinz Limburg zum 1. Januar 2006 einzustellen ist; als Übergangsmaßnahme sieht das Dekret bis zu diesem Zeitpunkt eine Quotenregelung für die Gewinnung vor, legt ihre Gewährungsmodalitäten fest und ermächtigt die Flämische Regierung dazu, diese Quoten zu bestimmen, um den systematischen und allmählichen Abbau des Sektors zu gewährleisten.

Es gibt unter denjenigen, die in der Provinz Limburg Kies abbauen möchten, einen grundlegenden Unterschied zwischen jenen, die zu diesem Zweck bereits Anstrengungen geleistet hatten, und jenen, die dies nicht getan hatten. Es ist nicht unangemessen, daß der Dekretgeber, der aus den zu B.6.5 genannten Gründen berechtigt war, den allmählichen Abbau zu beschließen, den Umstand berücksichtigt, daß diejenigen, die bereits in der Kiesgewinnung tätig waren oder ein Eigentums- oder Gewinnungsrecht an in einer Kiesgewinnungszone gelegenen Grundstücken erworben hatten, schwerer - und sei es in unterschiedlichem Maße - von den für notwendig erachteten Maßnahmen betroffen sein könnten, und deshalb für sie eine Übergangsregelung des systematischen und allmählichen Abbaus vorsieht.

B.12.1. Ein Beschwerdegrund geht davon aus, daß die angefochtenen Bestimmungen, da sie nur auf die Provinz Limburg anwendbar seien, eine Diskriminierung zwischen denjenigen, die dort in der Kiesgewinnung tätig seien, und denjenigen, die anderswo Kies abbauen würden, ins Leben rufen würden, weil erstere diese Gewinnung nicht durchführen könnten, ohne den durch diese Bestimmungen auferlegten Verpflichtungen zu unterliegen (A.4.4 und A.5.5).

B.12.2. Insofern, als in dem Beschwerdegrund von einem Vergleich von Sachlagen, die in der Provinz Limburg existieren, mit Sachlagen, die außerhalb der Flämischen Region vorhanden sind, ausgegangen wird, ist er unbegründet. Eine unterschiedliche Behandlung in Angelegenheiten, in denen die Gemeinschaften und die Regionen über eigene Zuständigkeiten verfügen, ist nämlich die mögliche Folge einer unterschiedlichen Politik, die aufgrund der Autonomie, die ihnen durch die

Verfassung oder kraft derselben gewährt wird, geführt werden kann. Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß ein solcher Unterschied an sich im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung steht. Die besagte Autonomie wäre bedeutungslos, wenn davon ausgegangen würde, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Adressaten von Rechtsvorschriften, die in ein und derselben Angelegenheit in den jeweiligen Gemeinschaften und Regionen gelten, als solcher im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung steht.

B.12.3. Soweit in dem Beschwerdegrund von einem Vergleich zwischen Betrieben innerhalb der Flämischen Region ausgegangen wird, ist er ebenfalls unbegründet. Aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret geht nämlich hervor, daß der Gesetzgeber festgestellt hat, daß die geologischen Eigenschaften der Maasebene - Vorhandensein beträchtlicher Kieslagerstätten - seit etwa fünfzig Jahren Anlaß zu einer stets zunehmenden Gewinnung gegeben haben, die Unzufriedenheit bei den Anrainern verursacht, sowie zur Entstehung einer immer größer werdenden Anzahl von Mulden, für die es immer schwieriger wird, eine neue Zweckbestimmung zu finden, sowie zu Flächen, die mit Wasser gefüllt werden oder als Mülldeponie verwendet werden können (*Dok.*, Flämischer Rat, Sondersitzungsperiode 1992, 154, Nr. 3, SS. 2 und 3). Da die sich aus der Kiesgewinnung ergebenden Schwierigkeiten sich auf einen bestimmten Teil des Gebietes beschränken, kann angenommen werden, daß der Dekretgeber den Anwendungsbereich der von ihm ergriffenen Maßnahmen darauf beschränkt.

Man könnte zwar bemerken, daß die Grenzen einer Provinz, die eher historisch als geologisch bestimmt worden sind, wohl kaum mit der Kiesablagerung durch einen Fluß während dessen aufeinanderfolgender Phasen zusammenfallen. Die Annäherung darf jedoch nicht als übertrieben bewertet werden, nachdem nicht bestritten wird, daß der gesamte Kies der Maas auf dem Gebiet der Flämischen Region sich in der Provinz Limburg befindet.

Der Umstand, daß der Staatsrat einen Sektorenplan, der gewisse Gewinnungsgebiete bestimmte, für nichtig erklärt hat, weil die getroffene Wahl auf unvollständigen oder inadäquaten Gutachten beruhte, ist der Entscheidung des Dekretgebers, die angefochtenen Maßnahmen auf die Provinz Limburg anwendbar zu machen, fremd.

B.13. Ein Beschwerdegrund, den die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 693 daraus ableitet, daß das angefochtene Dekret unterlassen hätte,

die Bedingungen zu bestimmen, unter denen die Gewinnungsquoten den Unternehmen, die Grundstücke in einer für die Kiesgewinnung in Frage kommenden Gewinnungszone besitzen, gewährt werden können, beruht auf einer falschen Lesung des Dekrets; solche Bedingungen sind nämlich offensichtlich in Artikel 16 § 1 des Dekrets festgelegt worden und gelten nicht nur für Unternehmen, die Inhaber eines Genehmigungsrechtes sind, sondern auch für Unternehmen, die Besitzer von Grundstücken in einer Gewinnungszone, die für die Kiesgewinnung in Frage kam, sind.

B.14. Vom Ministerrat wird ein Beschwerdegrund (A.6.3.b) daraus abgeleitet, daß Artikel 16 des Dekrets der Flämischen Regierung eine Ermächtigung geben würde, die wegen ihres Umfangs niet statthaft wäre.

Da nicht angegeben wurde, welche Vorschriften, deren Beachtung der Hof gewährleistet, verletzt sein sollen, ist der Klagegrund unzulässig.

B.15. Der Ministerrat kritisiert außerdem die Möglichkeit, die durch Artikel 16 § 3 den Quoteninhabern gegeben wird, die Quote mittels finanzieller Gegenleistung zu übertragen und somit ihren Vorteil zu verdoppeln (A.6.3.c).

Nachdem der Dekretgeber unter Berücksichtigung der Interessen derjenigen, die am direktesten von der Einstellungsentscheidung betroffen sind, während einer beschränkten Periode und in beschränktem Maße die Fortsetzung der Kiesgewinnung zu erlauben berechtigt war, hat er also nicht in unangemessener Weise gehandelt, indem er den Quoteninhabern die Möglichkeit gegeben hat, sich auf eine andere Art und Weise schadlos zu halten, als durch die eigene Kiesgewinnung, und zwar dadurch, daß sie ihre Rechte auf andere, welche bereits Inhaber einer Gewinnungsgenehmigung sind, übertragen.

B.16. Schließlich beruht der Klagegrund, den der Ministerrat aus der Verletzung der Artikel 52 bis 66 des Römer Vertrages, die die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr gewährleisten, in Verbindung mit Artikel 11 der Verfassung herleitet (A.6.4), nicht auf anderen Argumenten als denjenigen, die zu B.10.1 bis B.15 geprüft wurden.

Hinsichtlich der übrigen Bestimmungen, deren Verletzung geltend gemacht wird

B.17. Im ersten und dritten Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 693 wird der Verstoß gegen «das Grundprinzip der Handels- und Gewerbefreiheit » und gegen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts geltend gemacht. Diese Klagegründe sind unzulässig aus den gleichen Gründen wie denjenigen, die in bezug auf Artikel 14 zu B.2.1 dargelegt wurden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 25. April 1995.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior